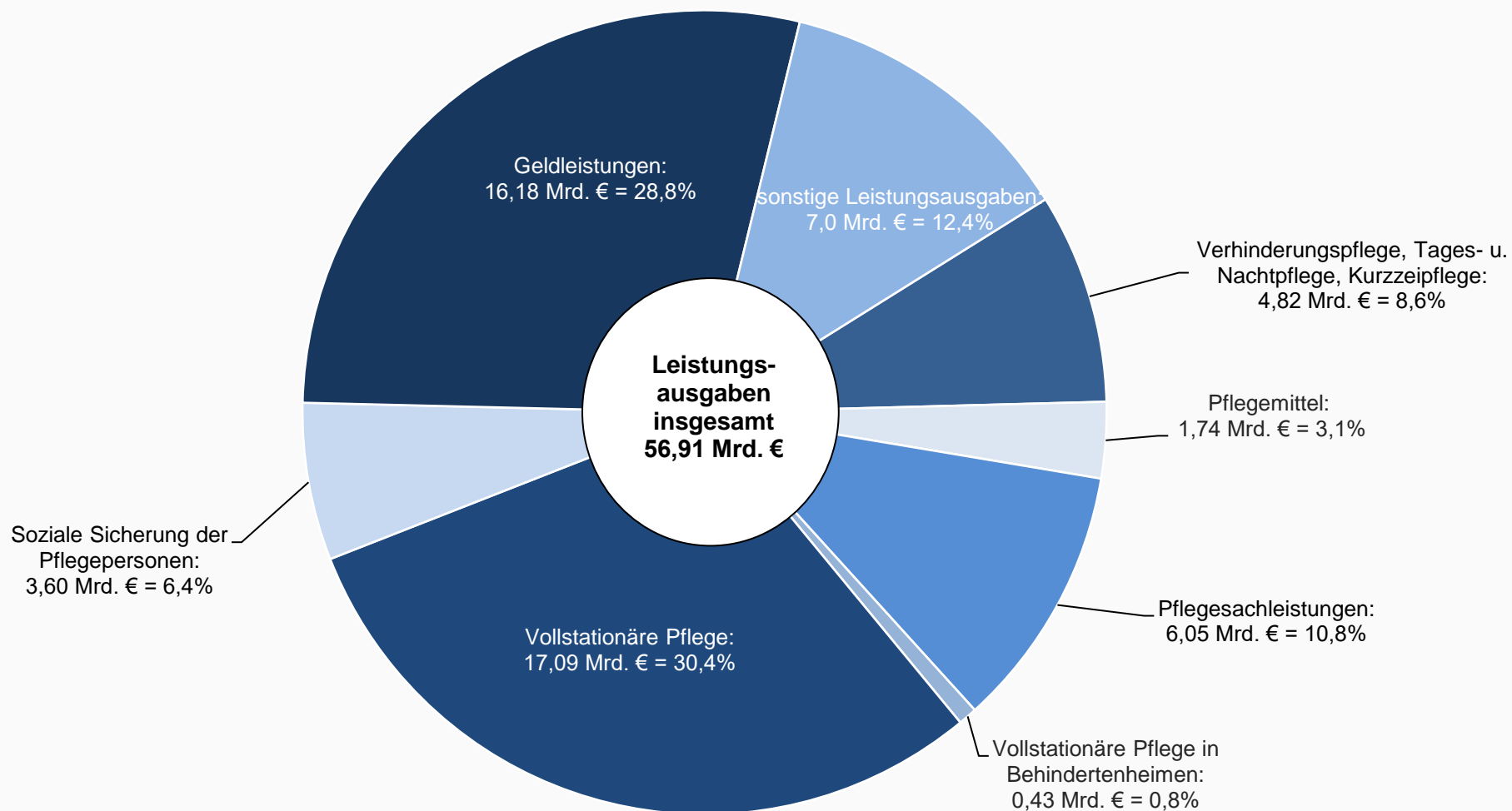


■ **Leistungsausgaben der Sozialen Pflegeversicherung 2023**
In Mrd. Euro und in % aller Leistungsausgaben



Quelle: Bundesministerium für Gesundheit (2024): Statistiken zur Pflegeversicherung

Leistungsausgaben der sozialen Pflegeversicherung nach Leistungsarten 2023

Im Jahr 2023 sind bei der sozialen Pflegeversicherung Leistungsausgaben in Höhe von 56,9 Mrd. Euro angefallen. Zwar werden mehr als zwei Drittel aller Pflegebedürftigen zu Hause versorgt (vgl. [Abbildung VI.44](#)), aber von den Ausgaben her gesehen machen die Kosten der vollstationären Pflege einschließlich der Pflege in Behindertenheimen 31,2 % der Leistungsausgaben aus. Denn die Leistungssätze und damit die Ausgaben je Pflegebedürftigen im stationären Sektor liegen deutlich über dem Pflegegeld und auch über den Leistungssätzen bei den Pflegesachleistungen (vgl. [Tabelle VI11](#)). Der in der Politik betonte Vorrang der ambulanten vor der stationären Pflege ist insofern auch immer vor dem Hintergrund fiskalischer Überlegungen zu sehen.

Die Leistungen der Pflegeversicherung in der vollstationären Versorgung weisen (2023) eine Spannweite von 125 Euro im Monat (Pflegegrad 1) bis hin zu 2.005 Euro im Monat (Pflegegrad 5). Mit diesen Sätzen wird lediglich ein Teil der Pflegekosten abgedeckt (die Pflegeversicherung ist eine Teilkaskoversicherung), zudem müssen die Wohn- und Ernährungskosten („Hotelkosten“) privat getragen werden. Um diese Belastungen zu verringern, zahlt die Pflegeversicherung ab 2022 einen Zuschlag zur Reduzierung des pflegebedingten Eigenanteils, welcher abhängig von der Dauer des Aufenthalts in der Pflegeeinrichtung ist. Bei Hilfebedürftigkeit, wenn das eigene Einkommen (und verwertbare Vermögen) und die Unterhaltsleistungen der Unterhaltsverpflichteten nicht reichen, werden die Restkosten von der Sozialhilfe (SGB XII: Hilfe zur Pflege) übernommen.

Unterscheidet man zwischen Sachleistungen und Geldleistungen, so umfassen die Ausgaben für die Sachleistungen mehr als zwei Drittel der gesamten Leistungsausgaben in der sozialen Pflegeversicherung. Die Aufwendungen für die Sachleistungen werden zu sehr hohen Anteilen durch die Personalkosten bestimmt, denn sowohl bei der stationären Pflege als auch bei der teilstationären Pflege und bei den Pflegediensten handelt es sich um äußerst personalintensive Dienstleistungen.

Die Geldleistung Pflegegeld beansprucht 28,8 % der Ausgaben. Das Pflegegeld muss aber in Verbindung mit den Aufwendungen für die Pflegesachleistungen und für die teilstationären Leistungen gesehen werden. Die familiär-häusliche Versorgung von Pflegebedürftigen lässt sich gerade bei schwererer Pflegebedürftigkeit nur aufrechterhalten, wenn die pflegenden Angehörigen nicht nur durch die Zahlung von Pflegegeld, sondern auch durch den ergänzenden Einsatz professioneller Dienste unterstützt werden.

Methodische Hinweise

Die Daten entstammen der Pflegeversicherungsstatistik des Bundesministeriums für Gesundheit und spiegeln die Ist-Ergebnisse der Finanzentwicklung der sozialen Pflegeversicherung ohne Rechnungsabgrenzung wider.